



Datum, 21.11.2012 - Drucksachen Nr.:

**Vorlage**

**XI/329/2012**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2012	

### **Erlass einer Hebesatzsatzung**

#### **Sachdarstellung:**

In der Haushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2013 sind sowohl bei der Grundsteuer A als auch bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer höhere Steuersätze als im Jahr 2012 vorgesehen.

Um die geänderten Hebesätze den Bescheiden für das Jahr 2013 zu Grunde legen zu dürfen, bedarf es einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage. Das bedeutet, dass die Satzung, welche die für 2013 maßgeblichen Hebesätze enthält, bereits öffentlich bekannt gemacht (§ 7 HGO) sein muss, bevor die Veranlagung in rechtlich zulässiger Weise auf Grundlage des erhöhten Hebesatzes erfolgen kann.

Da sich die Bekanntmachung der Haushaltssatzung jedoch in aller Regel verzögert, da die Haushaltssatzung erst bekannt gemacht werden darf, wenn die Genehmigung bezüglich ihrer genehmigungsbedürftigen Teile erteilt ist, muss ein zusätzlicher Beschluss über eine Hebesatzsatzung gefasst werden.

Dies ist insbesondere auch deshalb unumgänglich, da die neuen Steuerbescheide für das Jahr 2013 bereits im Januar erstellt und versandt werden.

Anders als die Haushaltssatzung wird eine Hebesatzsatzung nicht in dem vergleichsweise komplizierten Verfahren nach § 97 HGO erlassen. Maßgeblich sind für eine Hebesatzsatzung vielmehr die allgemeinen Bestimmungen der HGO über den Erlass von Satzungen und die einschlägigen Bestimmungen des Ortsrechtes (die vorhandene Bestimmungen in der Hauptsatzung über den Erlass und die Bekanntmachung von Satzungen). Da die Hebesatzsatzung für sich genommen keine genehmigungsbedürftigen Teile enthält, gilt für sie der Grundsatz, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist. (§5 Absatz 1, Satz 2 HGO).

Soweit also im Rahmen der diesjährigen Haushaltsberatungen die Hebesätze mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung erhöht werden, müsste zur Rechtssicherheit zusätzlich die nachfolgende Hebesatzsatzung beschlossen werden.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat zwischenzeitlich eine diesbezügliche Mustersatzung erstellt und den Städten- und Gemeinden zur Verfügung gestellt. Auf dieser Basis wurde der Beschlussvorschlag verfasst.

#### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), des §25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl.I S. 965), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768) folgende

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer  
-Hebesatzsatzung-**

zu erlassen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) ... v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) ... v.H.

Die Gewerbesteuer bleibt bei 345 %.

**§ 2**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2013.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Neu-Anspach, .....

DER MAGISTRAT

Klaus Hoffmann  
Bürgermeister

Klaus Hoffmann  
Bürgermeister